

Amt /Einbringer Büro der Bürgermeisterin/ Kämmerei	Datum: 28.07.2026	Beschluss Nr. BV 211/2026
--	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Badingen	20.08.2026
Ortschaftsrat Berkau	07.09.2026
Ortschaftsrat Bismark	10.09.2026
Ortschaftsrat Büste	01.09.2026
Ortschaftsrat Dobberkau	17.08.2026
Ortschaftsrat Garlipp	10.09.2026
Ortschaftsrat Grassau	09.09.2026
Ortschaftsrat Hohenwulsch	27.08.2026
Ortschaftsrat Holzhausen	31.08.2026
Ortschaftsrat Käthen	07.09.2026
Ortschaftsrat Kläden	12.08.2026
Ortschaftsrat Könningde	02.09.2026
Ortschaftsrat Kremkau	26.08.2026
Ortschaftsrat Meßdorf	10.09.2026
Ortschaftsrat Querstedt	10.09.2026
Ortschaftsrat Schäplitz	02.09.2026
Ortschaftsrat Schernikau	08.09.2026
Ortschaftsrat Schinne	15.09.2026
Ortschaftsrat Schorstedt	14.09.2026
Ortschaftsrat Steinfeld	01.09.2026
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	31.08.2026
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	08.09.2026
Stadtrat	16.09.2026

Betreff:

1.Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt die

**1. Änderungssatzung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde
Stadt Bismark (Altmark) vom 11.05.2022.**

Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Beschlussvorlage.

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:**1. Änderung § 6 - Umsatzsteuer**

Die 1. Änderung der Marktgebührensatzung ist auf der Grundlage der Preisangabenverordnung (PAngV) erforderlich.

Mit Rundverfügung vom 27.11.2025 hat das Landesverwaltungsamt auf die Auswirkungen der PAngV auf kommunale Satzungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand verwiesen.

Das Amt hat daraufhin eine Prüfung aller Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse vorgenommen, in denen Leistungen gegen Entgelt erhoben werden oder sonstige Preise festgeschrieben sind.

Die PAngV regelt die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmen gegenüber Endverbrauchern (Privatpersonen).

Die wichtigsten Grundsätze für Preisangaben sind Preisklarheit und Preiswahrheit. Ziel ist es, den Endverbraucher vor unklaren und irreführenden Preisangaben zu schützen und Preistransparenz zu schaffen.

Gegen § 3 Abs. 1 PAngV verstößt daher die Angabe des Nettopreises mit dem Zusatz „+MwSt“ ohne gesonderte Nennung des Gesamtpreises.

Das LVWA stellt fest, dass Gebührentatbestände bzw. Gebührensätze, die gegen die Vorgaben aus § 3 Abs. 1 PAngV verstoßen, mit höherrangigem Recht nicht im Einklang stehen dürften.

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist grundsätzlich verpflichtet, die PAngV zu beachten, wenn bestimmte Leistungen oder Waren gegen Entgelt angeboten werden.

Der § 6 Umsatzsteuer enthält keine eindeutige Preisangabe für Eintritt und Gebühr – Parkplatz für den Steinfelder Bauernmarkt.

Zur Absicherung der materiellen Rechtmäßigkeit wird der § 6 Umsatzsteuer textlich angepasst, damit für den Endverbraucher eine Klarheit zum Preis besteht.

2. Anpassung des Gebührenverzeichnisses

In das Gebührenverzeichnis werden Gebühren für die Fahrzeugpräsentation aufgenommen. Die Fahrzeugpräsentation von Unternehmen ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Das Gebührenverzeichnis hat bislang die Gebühr nicht enthalten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

1. Änderung der Marktgebührensatzung
1. Änderung des Gebührenverzeichnisses

Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:

Die Anhörungsergebnisse werden allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- und Familienangelegenheiten:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 16.09.2026	
Einstimmig ☐	Mit Stimmenmehrhei t ☐	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)	laut Beschluss- vorschlag ☐	abweichende r Beschluss- vorschlag ☐ (s. Rückseite)
					Ja ☐ Nein ☐		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:			